

25. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands¹

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter² und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern, ist der 25. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Bei der Bemessung des Barunterhalts im Kindesunterhalt sollen die Betreuungsanteile und die Minderung des Barunterhalts bei erweiterter Mitbetreuung pauschal ermittelt werden (AK 3).
2. Für die pauschalierte Berücksichtigung ersparter Eigenaufwendungen ist bei Firmenfahrzeugen die „1%-Regelung“ eine geeignete Grundlage (AK 3).
3. Die Bedarfspositionen der Regelsätze sollten in einem Anhang zur Düsseldorfer Tabelle aufgeführt werden (AK 13).
4. In Absatz 3 der Anmerkung IV der Düsseldorfer Tabelle sollte deutlicher gefasst werden, dass der Betrag von 990 EUR ein Mindestbedarf ist, von dem bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden kann (AK 13).

II. Güterrecht und Nebengüterrecht

Bei Zuwendungen von Schwiegereltern an ein (Schwieger-) Kind während dessen intakter Ehe ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Schwiegerelternteil was zugewendet hat. Die Schwiegereltern sind keine Gesamtgläubiger. Bei der Prüfung von Ansprüchen wegen Rückabwicklung solcher Zuwendungen sollte die Rechtsprechung daher wie folgt vorgehen:

- a. Versterben beide Schwiegereltern vor dem Scheitern der Ehe, ist kein Anspruch aus § 313 BGB entstanden, der vererbt werden könnte. Die bloße Aussicht auf einen solchen Anspruch ist nicht vererblich.
- b. Verstirbt ein Schwiegerelternteil vor dem Scheitern der Ehe, der andere danach, entsteht ein Anspruch aus § 313 BGB nur bezogen auf die Zuwendung

¹ Die vollständigen Ergebnisse der Arbeitskreise sind im Internet abrufbar unter <https://www.dfgt.de>.

² Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Text für alle Geschlechter die männliche Bezeichnung verwendet.

des Zweitversterbenden. Im Nachlass des Erstversterbenden befindet sich kein entsprechender Anspruch.

- c. Versterben beide Schwiegereltern nach dem Scheitern der Ehe, entsteht in der Person jedes von ihnen ein Anspruch aus § 313 BGB, jeweils bezogen auf die jeweilige Zuwendung, der dann auch vererblich ist (AK 17).

III. Versorgungsausgleich

1. Mit dem Zusatz „. . . bezogen auf den . . .“ im Tenor der Entscheidung zum Versorgungsausgleich wird der Zeitpunkt bezeichnet, auf den hin der Ausgleichswert berechnet ist – nicht der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung umzusetzen ist (s. Muster-tenor in These 6 des AK 2).
2. Zur Vermeidung eines Transferverlustes bei der Barwertbildung im Rahmen einer Abfindungsberechnung (§§ 23, 24 VersAusglG) ist die Dynamik im Anwartschafts- und/oder Leistungszeitraum zu berücksichtigen (AK 2).

IV. Kindschaftsrecht

1. Methodenkritische Stellungnahmen sind in Kindschaftssachen als Instrument der Qualitätssicherung grundsätzlich ungeeignet, können aber im Einzelfall trotz der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens hilfreich sein. Adäquate Mittel der Qualitätssicherung gerichtlicher Gutachten sind dagegen:
 - Fortbildung für alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Gerichts hinsichtlich der Würdigung von Gutachten
 - Fortbildung für Sachverständige
 - Regelmäßige kollegiale Super-/Intervision der Sachverständigen
 - Beachtung der Mindestanforderungen
 - Peer Review von Gutachten (AK 11).
2. Videotelefonate bzw. sonstiger elektronischer Kontakt mit dem Mündel sind in der Regel kein rechtlich zulässiges Surrogat für die in § 1790 Abs. 3 BGB iVm § 55 Abs. 4 S. 3 SGB VIII vorgesehenen persönlichen Monatskontakte. Elektronische Monatskontakte sollten in der Aufsicht nach § 1802 BGB stärker beanstandet werden (AK 15).
3. Die Familiengerichte sollten regelmäßig Anordnungen nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG erlassen oder auf den Abschluss einer entsprechenden Elternvereinbarung hinwirken, wenn nach dem ersten Termin kein Verfahrensabschluss erzielt werden konnte, ein Hinwirken auf Einvernehmen dem Kindeswohl nicht widerspricht und vor Ort entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Dabei sollten insbesondere auch geeignete Elternkurse zum Gegenstand der Anordnung gemacht werden (AK 20).
4. Stellt sich in einem Fall, in welchem das Gericht zunächst keinen Auftrag nach § 163 Abs. 2 FamFG erteilt hat, die Bereitschaft der Eltern gegenüber dem Sachverständigen zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen Konfliktlösung heraus, so soll das Familiengericht den Beweisbeschluss entsprechend erweitern oder einen Anhörungstermin festsetzen (AK 20).

V. Verfahrensrecht

1. Die Familiengerichte sollten sich verstärkt mit der Möglichkeit einer von der Kostenaufhebung gemäß § 150 Abs. 1 FamFG abweichenden Kostenentscheidung gemäß § 150 Abs. 4 FamFG befassen (AK 1).
2. Die Familiengerichte sollten bei der Wertfestsetzung in einstweiligen Anordnungsverfahren stets prüfen, ob im Einzelfall tatsächlich die nach § 41 S. 1 FamGKG geforderte geringere Bedeutung besteht (AK 1).
3. Die Familiengerichte sollten bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen regelhafter prüfen, ob in geeigneten Fällen die Verhängung von originärer Ordnungshaft in Betracht kommt (AK 6).

B. Empfehlungen an die Verwaltung

1. Es besteht keine Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe für die Übernahme von Sorgerechtsvollmachten nach dem SGB VIII (AK 5).
2. Es kann bislang noch nicht festgestellt werden, dass die Dominanz der Amtsvormundschaft in der Praxis durch die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Vormündern, Berufsvormündern und Vereinsvormündern in nennenswerter Weise reduziert werden konnte. Die derzeitigen Bemühungen sollten intensiviert werden (AK 15).
3. Die Unabhängigkeit der Amtsvormünder sollte dadurch sichergestellt werden, dass die Amtsvormundschaft aus der Organisationsform Jugendamt herausgelöst und als selbstständige Behörde geführt wird (AK 15).
4. Das Fortbildungsangebot der Länder für Richter und Rechtspfleger sollte im Hinblick auf § 23b Abs. 3 GVG in Bezug auf Vormundschaften und Pflegschaften gezielt ausgeweitet werden (AK 15).

C. Empfehlungen an den Gesetzgeber

I. Unterhaltsrecht

1. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die gesteigerte Erwerbsobliegenheit nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB nur für die Sicherstellung des Mindestunterhalts minderjähriger und diesen gleichgestellter Kinder gilt (AK 4).
2. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass eine Erwerbsobliegenheit beim asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes in §§ 1570/1615I BGB bestehen kann (AK 4).
3. Der Gesetzgeber sollte die Altersstufen im Sozialrecht dem Unterhaltsrecht (Düsseldorfer Tabelle) anpassen (AK 13).
4. Der Gesetzgeber sollte den Kindesunterhalt bei vom Residenzmodell abweichenden Betreuungsmodellen ausdrücklich regeln (AK 13).

II. Güterrecht und Nebengüterrecht

1. Es sollte im Rahmen der bevorstehenden EuGüVO-Reform klargestellt werden, dass Art. 25 (Schriftformerfordernis) für die Ehegatteninnengesellschaft und den familienrechtlichen Kooperationsvertrag nicht gilt (AK 16).
2. Der Gesetzgeber sollte das Nebengüterrecht im Rahmen eines allgemeinen Billigkeitsausgleichs für erbrachte Arbeitsleistungen und Vermögensbeiträge regeln. Die Regelung sollte in einem eigenen Abschnitt des Familienrechts verortet werden. Sie sollte auch Ansprüche von und gegen Schwiegereltern, aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften und aus ähnlichen Nähebeziehungen erfassen (AK 16).

III. Versorgungsausgleich

1. Es wird angeregt, betriebliche Anrechte unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, durch Ersetzen des Zusatzes „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ in § 2 Abs. 2 Nr. 3, Hs. 2 VersAusglG mit dem Wortlaut „Anrecht der betrieblichen Altersversorgung“. Dies wird weitere Folgeanpassungen erfordern (AK 2, 12).
2. § 18 Abs. 2 VersAusglG sollte für Anrechte im Sinne des Abs. 1 geöffnet werden (AK 2).
3. Der Gesetzgeber sollte die schon in der letzten Legislaturperiode beabsichtigte Einbeziehung übergangener Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung dringend umsetzen (AK 12).
4. Der Gesetzgeber sollte die Behandlung von verpfändeten Rückdeckungsversicherungen im Versorgungsausgleich und anderer Insolvenzsicherungsmittel regeln. Das kann z.B. dadurch erfolgen, dass der Versorgungsträger einer entsprechenden Sicherung gem. § 11 Abs. 1 VersAusglG genügt, wenn er in Höhe der den Ausgleichswert sichernden Mittel eine Sicherung für die ausgleichsberechtigte Person begründet (AK 12).

IV. Kindschaftsrecht

1. Wie im Betreuungsrecht in § 1817 Abs. 4 BGB sollte auch im Vormundschaftsrecht die Möglichkeit geschaffen werden, vorsorglich einen Verhinderungsvormund zu bestellen (AK 5).
2. In § 59 SGB VIII sollte eine Befugnis des Jugendamts zur Beurkundung von Sorgerechtsvollmachten verankert werden (AK 5).
3. Soweit der Gesetzgeber bei einer Reform des Kindschaftsrechts Fallgruppen oder Beispiele für das Kindeswohl einführen will, sind die Auswirkungen von selbst erlebter und miterlebter häuslicher Gewalt zum Schutz des Kindes miteinzubeziehen (AK 7)
4. § 1666 Abs. 3 BGB sollte um verpflichtende Gebote im Hinblick auf die Täterarbeit ergänzt werden. (AK 7)
5. Es bedarf der Schaffung einer Fachaufsicht bzgl. der Arbeit der Jugendämter, um im Rahmen eines standardisierten Verfahrens verlässlich sicherzustellen, dass der

- Schutzauftrag generell und in Fällen häuslicher Gewalt hinreichend wahrgenommen wird (AK 7).
6. Der Gesetzgeber sollte mehr empirische Forschung zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen zum Umgangsrecht und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder fördern (AK 8).
 7. Der Gesetzgeber sollte ergänzende Grundlagen zum Informationsaustausch zwischen Verfahrensbeiständen und Helfersystem (z.B. Jugendamt, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte) in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung schaffen (AK 9).
 8. Eine Mitvormundschaft (§ 1775 BGB) sollte nicht nur für verheiratete Personen, sondern auch für verfestigte Lebensgemeinschaften iSd § 1766a BGB möglich sein (AK 15).
 9. Der Gesetzgeber sollte in § 72 Abs. 3 SGB VIII speziell für die grundrechtsrelevanten Bereiche (insbesondere in Kinderschutzfällen) eine konkrete Fortbildungsverpflichtung ähnlich § 15 FAO schaffen, deren Qualitätsstandards festlegen (ähnlich denen der Verfahrensbeistände) und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen (AK 19).

V. Verfahrensrecht

1. Der Gesetzgeber sollte § 43 FamGKG (Ehesachen) um eine Regelung ergänzen, wie die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bei der Wertfestsetzung zu berücksichtigen sind (AK 1).
2. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, ob bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen eine persönliche Anhörung des Antragsgegners vor Anordnung originärer Ordnungshaft gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i. V. m. § 890 ZPO erforderlich ist (AK 6).
3. Im Rahmen einer Neuordnung des Kindschaftsrechts sollte der Gesetzgeber eine materiell- und verfahrensrechtliche Widerspruchsfreiheit von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen herstellen; unter anderem sollte die unterschiedliche Regelung der Anfechtbarkeit der einstweiligen Anordnung im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren in § 57 S. 1 und 2 FamFG aufgegeben werden (AK 10).
4. De lege ferenda sollte § 57 FamFG dahingehend geändert werden, dass auch die Beschwerde gegen eine einstweilige Unterhaltsanordnung entsprechend der kurzen Frist von zwei Wochen nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zulässig ist (AK 14).
5. Der Gesetzgeber sollte die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme nach den §§ 42 ff. SGB VIII in die Zuständigkeit der Familiengerichte überführen (AK 19).